

Unabhängige Wählergemeinschaft Auenwald e.V.
Harald Jung (1. Vorsitzender)

Silcherstr. 51
71549 Auenwald



Satzung

der

Unabhängige Wählergemeinschaft Auenwald e.V.

Geschäftsordnung vom 06.11.1985 - Änderungen vom 26.4.2002

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unabhängige Wählergemeinschaft Auenwald e.V. Er hat seinen Sitz in Auenwald. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.

§ 2 Zweck

Wir verstehen uns als offene und unabhängige Vereinigung von Bürgern, die sich für das Wohl der Gemeinde Auenwald einsetzt. Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen. Er ist parteiunabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die vorliegende Satzung sowie die Ziele der Unabhängige Wählergemeinschaft Auenwald e.V. anerkennt und fördert.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschuss
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Nach einem Austritt hat das bisherige Mitglied keinen Anspruch auf die bisher an die Vereinskasse eingezahlten Beiträge.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - a) Wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat.
 - b) Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Einnahmen sollen zur Deckung der laufenden Aufwendungen und als Rücklage für den nächsten Wahlkampf dienen. Fehlbeträge werden von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Über abweichende Regelungen im Einzelfall ist Beschluss zu fassen.

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Stimmberechtigten Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e1,2) zwei Beisitzer
- f) dem Fraktionssprecher der UWA im Auenwalder Gemeinderat kraft Amtes

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt wird im jährlichen Wechsel (a), c), e1) bzw. b), d), e2)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (Gemeindeblatt) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schriftführer.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag geheim. Erforderlich für die Annahme eines Sachantrags ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Satzungsänderung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Bei Verhinderung kann eine abstimmungswirksame schriftliche Stellungnahme 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

§ 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur durch beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von vier Wochen zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. November 1985 in Kraft

Die Änderung tritt am 26.4.2002 in Kraft